

Radfahren im Wald – Vergleich mit anderen Ländern

Südtirol

In Südtirol beinhaltet eine allgemeine Norm im Art 2 des Naturschutzgesetzes bezüglich der Erholung im Wald „*Jede Person hat das Recht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur.*“ Dies ist jedoch keine Art Legalservitut, von welchem die Befürworter immer sprechen.

Man bewegt sich in Südtirol betreffend Radfahren im Wald (betrifft Forststraßen als auch Wege im Wald) vielmehr in einer Art Vakuum, dh es ist nicht ausdrücklich verboten, aber auch nicht ausdrücklich erlaubt. Jedoch erkennt man das Problem mit Radfahrern zunehmend. Das zeigt sich zu einem darin, dass Radfahren im alpinen Bereich in Trient nun weitgehend eingeschränkt wurde. Aber auch in Bozen wird nun versucht das Vertragsmodell zu etablieren, um den Radverkehr zu kanalisieren.

Bei einem Unfall stellt sich auch dort die Frage der Haftung, wobei nach Auskunft nicht klar gesagt werden kann, wie die Haftungsfrage von einem Gericht beantwortet werden könnte; derzeit gibt es dazu noch kein Judikat.

Bayern

In Bayern gilt ein freies Betretungsrecht des Waldes. Das Radfahren ist dem Betreten zu Fuß insoweit gleichgestellt, als dies auf geeigneten Wegen geschieht. Auf "geeigneten" Wegen ist das Radfahren im Wald erlaubt. Geeignet sind die Forststraßen, in einigen Fällen, aber auch entsprechend ausgebaute Rückewege. Nicht geeignet sind z. B. die Waldbestände und die Rückegassen, aber auch schmale Trampelpfade, die von Fußgängern genutzt werden. Das Radfahren kann aber zum Schutze des Naturhaushaltes oder des übrigen Erholungsverkehrs eingeschränkt oder untersagt werden, was für viele Gebiete zunehmend in Anspruch genommen wird. Im Unterschied zu Österreich ist in gesamt Deutschland normiert, dass die Benützung des Waldes zur Erholung auf eigene Gefahr erfolgt, somit den Waldeigentümer keine Verkehrssicherungspflicht trifft.

Schweiz

In der Schweiz kann auf Wegen, welche für Fahrzeuge „geeignet“ sind, mit dem Rad gefahren werden (Straßen, befestigte Wege). In Zweifelsfällen kann ein Fahrverbot signalisiert werden. In der Schweiz ist es somit keineswegs immer klar, wo gefahren werden darf. Die Frage der Eignung des Weges ist aufgrund des zunehmenden Radverkehrs oftmals nicht einfach zu beantworten. Die Kantone können entsprechende Vorschriften erlassen, wobei hier sehr unterschiedliche kantonale Regelungen vorzufinden sind. Bezüglich der Haftung ist der Eigentümer für den ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich.

Zusammenfassung: Die Rechtslage in den anderen Ländern ist oftmals keineswegs klar. Vielmehr bewegt man sich dort vielerorts in einem unklaren Rechtsrahmen. Aussagen von wegen „man dürfe überall anders auch fahren“, gehen somit fehl. Die Nachbarländer werden sich aufgrund des vermehrten Aufkommens der Radfahrer immer mehr dieser Probleme bewusst und versuchen durch vertragliche Lösungen klare Regelungen zu schaffen, um den Radverkehr zu kanalisieren.